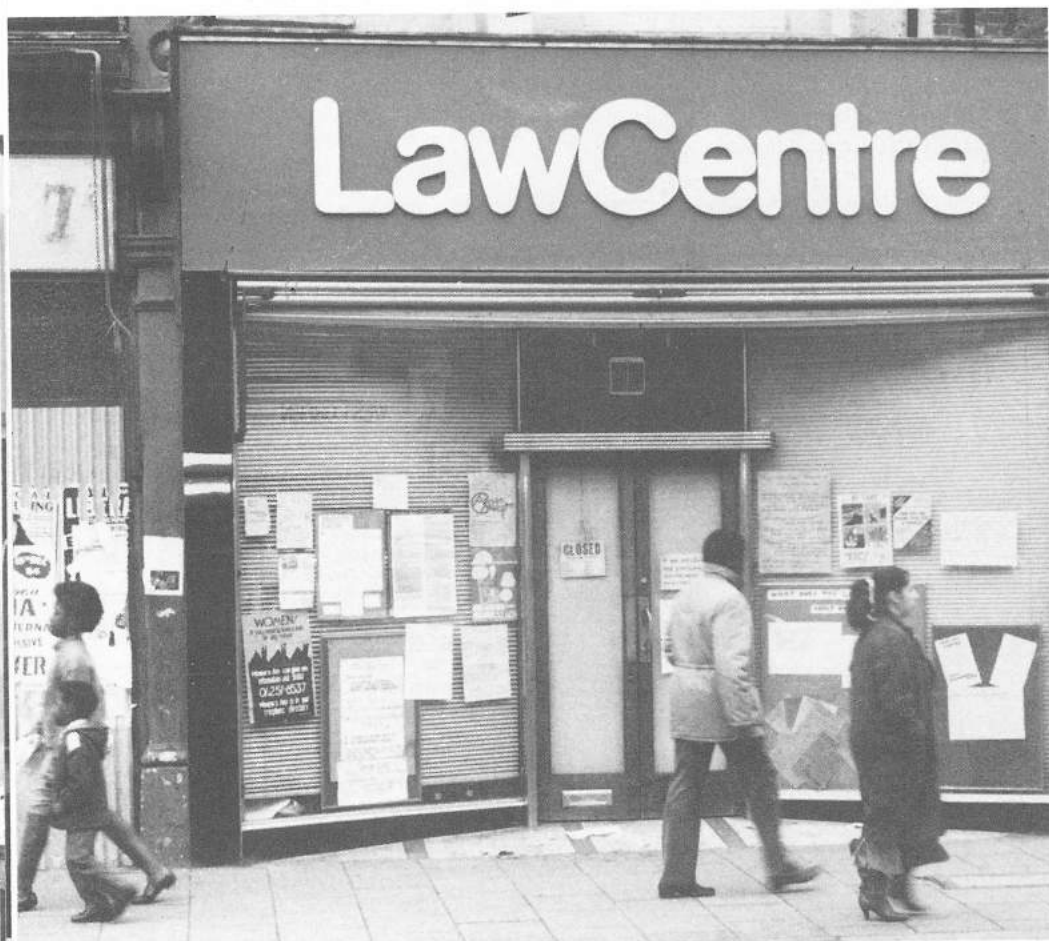


Law Centres in Großbritannien

Joachim Hahn, Hannover



Wer in Großbritannien Rechtsrat braucht, kann sich an eine Institution wenden, die in der BRD ihresgleichen sucht: die Law Centres*. Diese ergänzen die Rechtsberatung durch freipraktizierende Rechtsanwälte und durch die (eher ehrenamtlich und laienhaft betriebenen) Citizens Advice Bureaux.

Zwar haben auch bei den privat niedergelassenen britischen Rechtsanwälten Bürger mit geringem Einkommen Anspruch auf

Kostenerstattung nach dem Legal Aid scheme (vergleichbar der deutschen „Beratungshilfe“, dem früheren „Armenrecht“). Das Besondere an den Law Centres ist aber, daß sie sich gezielt um die Probleme der sozial wie juristisch unterprivilegierten Bevölkerungsschichten kümmern. Sie beraten kostenlos und stadtteilbezogen. Bei ihrer Arbeit bauen sie Schwellenängste ab, die manche davon abhalten würden, eigene Rechte oder Gegenrechte zu erkennen und auch wahrzunehmen. Dies läuft in unserer rechtssoziologischen Diskussion unter dem Stichwort der „Zugangsbarrieren zur Justiz“.

In London z. B. findet man diese Zentren in Stadtteilen mit hoher Arbeitslosigkeit, mit vielen farbi-

gen Einwanderern, mit Armut und desolaten Wohnverhältnissen. So führt das Tottenham Neighbourhood Law Centre seine Beratungen in einem ehemaligen Laden durch; ohne Anmeldung kann man zwischen 10 und 18 Uhr hereinspazieren und sich von einem/r Rechtsanwalt/wältin weiterhelfen lassen. Das Centre wird größtenteils aus staatlichen Geldern finanziert und von einem Komitee aus Bewohnern und Bürgerinitiativen des Stadtteils geleitet. Wie Kathy, deren Arbeitsschwerpunkt dort das Recht der sozialen Sicherung ist, mir bei meinem Besuch erzählt, erhalten alle 14 Mitarbeiter den gleichen Lohn. Aus prinzipiellen Erwägungen übernehmen die Anwälte auch das Tippen ihrer Schriftsätze und das Putzen der Räume selber.

Als bei einer Wahlveranstaltung der rechtsradikalen National Front, die in einer staatlichen Schule in Tottenham (London) stattfand, achtunddreißig (z. T. auch nur „mutmaßliche“) Gegendemonstranten von der Polizei verhaftet wurden, intervenierten die Mitarbeiter des Zentrums sogleich vor Ort. Während der folgenden Strafverfahren nahmen sie eigene Ermittlungen auf und konnten Widersprüche in den Aussagen der Polizisten aufdecken. Eine Problematik die uns von deutschen Demonstrationsprozessen ja auch sehr vertraut ist. – An einer späteren Kundgebung nahmen sie dann von vornherein als Beobachter teil, ausgerüstet mit Fotoapparaten und Sprechfunkgeräten.

Die Routinearbeit britischer Law Centres liegt in den Bereichen Wohnen, Sozial- und Arbeitslosenhilfe, Arbeitnehmerrechte, Einwanderer sowie Straffälligkeit Jugendlicher.

Einige Beispiele aus dem Jahresbericht 1983 des Zentrums in Tottenham:

*Den Versuch, eine private Kanzlei mit ähnlichen Intentionen in Berlin-Kreuzberg zu betreiben, beschreibt M. Fabricius-Brand in der Kritischen Justiz 1979, S. 137ff.

Ein 15-jähriger Junge wird von der Polizei aus dem Bett geholt und wegen Autodiebstahls verhaftet; aus seinen noch recht schläfrigen Antworten wird ein Geständnis konstruiert. Vor Gericht kann der Anwalt einen Freispruch erreichen.

Ein körperbehinderter Bewohner einer staatlichen Sozialwohnung muß für unbedingt notwendige Reparaturen kämpfen. Das Law Centre schaltet die Gesundheitsbehörde ein und droht mit Klage.

Jemand sieht sich von seinem ehemaligen Arbeitgeber wegen seiner Rassenzugehörigkeit diskriminiert.

Ein Mann hat seine Arbeit verlo-

ren und erhält nun auch noch eine Kündigung für seine Wohnung; er konnte die Miete nicht mehr zahlen, zumal ihm auch Wohngeld verwehrt wurde.

Einem Familienvater wird vom Department of Health and Social Security die Sozialhilfe gestrichen; die Behörde behauptet, er arbeite heimlich als Taxifahrer.

Sicherlich können die Law Centres nicht an der Wurzel dieser sozialen Probleme ansetzen und gesellschaftliche Strukturen verändern. Ein wichtiges Ziel verfolgen sie dennoch. Die Law Centres Vereinigung schreibt in ihrer Streitschrift „The Case for Law Centres“:

ES gibt zu wenig Rechtsanwälte in ärmlichen Regionen; zu wenige, die sich auf die Fachgebiete spezialisieren, die für die Armen von Bedeutung sind. (...) Leute kennen ihre Rechte nicht, und es wird ihnen nicht bewußt, daß sie Rechtsmittel zur Verfügung haben. (...) Folglich verzichten viele Menschen auf ihre Rechtsansprüche. Es gibt Stadtbezirke, in denen die staatlichen Sozialwohnungen in überaus schlechtem Zustand sind, aber kein einziger Mieter die zuständige Behörde verklagt hat, weil sie ihrer Rechtspflicht zu Reparaturmaßnahmen nicht nachgekommen ist. Es gibt Kreisgerichte, vor denen niemals von Arbeitnehmern auf Rückzahlung gesetzwidriger Lohnabzüge geklagt worden ist, obwohl dies in manchen Branchen ein übliches Verfahren ist.

(S. 7; zu beziehen über die Law Centres Federation, 18-19 Warren St., London, W1.)

Stichwort: Selbsthilfe

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten inzwischen eine halbe Million Menschen in ca. 40.000 Selbsthilfegruppen. Gleichgesinnte schließen sich zusammen, um ihre Lebens- und Arbeitswelt menschenwürdiger zu gestalten oder um kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; Behinderte und Kranke, Benachteiligte und Diskriminierte kämpfen gemeinsam um ihre Rechte. Dieses Buch versucht eine umfassende Klärung des Umfangs und der gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialen Selbsthilfegruppen und gibt, vor allem aufgrund der empirischen Befunde, Handlungsvorschläge zur weiteren Verbreitung Sozialer Selbsthilfe.



Fritz Vilmar / Brigitte Runge:

Auf dem Weg zur Selbsthilfegesellschaft?

40 000 Selbsthilfegruppen: Gesamtüberblick, politische Theorie und Handlungsvorschläge
Mit Adressenverzeichnis und Register
360 S., DM 22,-
Klartext-Verlag, Essen

Überall im Buchhandel

Klartext Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1

Justizbauten

Ulrich Vultejus, Richter am AG Hildesheim

Architektur ist zunächst ein Dach über dem Kopf, ist Schutz vor dem Unbill der Witterung. Architektur ist jedoch mehr. Sie ist der Rahmen, in dem wir die längste Zeit unseres Lebens verbringen, den wir gestalten können und der uns gestaltet. Von diesem so offensichtlichen und doch so selten wahrgenommenen Wechselspiel zwischen der Freiheit des Menschen den Raum zu gestalten und der auf den gestaltenden Menschen zurückwirkenden Kraft des Raumes soll hier die Rede sein. Wir überblicken in der Vergangenheit eine Vielzahl von Baustilen. Sie standen jeweils in enger Verbindung nicht nur mit der Kunst ihrer Zeit, sondern mit dem Denken der Menschen der jeweiligen Epoche überhaupt. Niemals hat ein Baustil den anderen abgelöst, ohne daß sich nicht parallel hiermit auch in der Kunst und dem Denken der Menschen ein Wandel vollzogen gehabt hätte.

Weil Architektur auch ein Ausdrucksmittel des Denkens und Fühlens der Menschen ist und gleichzeitig eben dieses Denken und Fühlen formt, ist es nicht gleichgültig, nach welchen Überlegungen und Plänen öffentliche Gebäude errichtet werden. Auch das öffentliche Gebäude ist mehr als der von Wänden umschlossene Raum. Es ist ein Zeugnis für den Geist in dem Herrschaft ausgeübt wird und hat nicht geringen Einfluß auf die Begegnung zwischen Staat und Bürger.

Wenn wir in die jüngste Vergangenheit zurückblicken, erkennen wir im Baustil des Nationalsozialismus zwei scheinbar gegenläufige Tendenzen. Im eher privaten Bereich setzte sich anheimelnder Provinzialismus unterstärkt von der Ideologie des „Blut und Bodens“ durch; das den Nationalsozialismus tragende Bürgertum konnte sich in der eher dumpfen Enge des Heimatstils zu Hause fühlen. Im öffentlichen Bereich wurde dagegen technokratisch nüchtern ausgeübte Macht dargestellt. Die Einschüch-

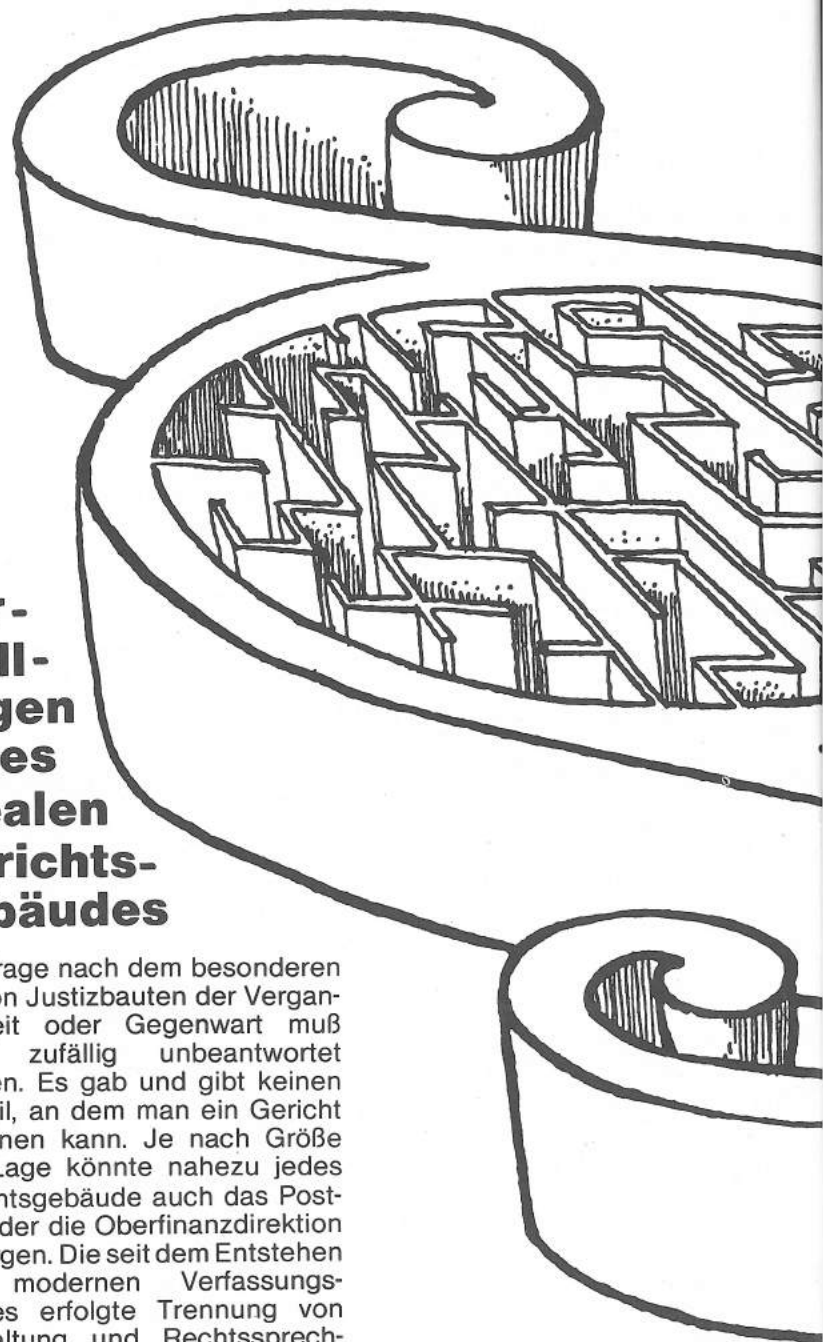
terungsarchitektur jener Jahre ist durch falsche Proportionen gekennzeichnet. Immer wieder finden wir im Verhältnis zur Grundfläche zu hohe Räume, zu hohe Fenster und einen Eingang, der nicht einlädt, sondern Schwellenangst erzeugt. Haben wir uns heute von diesem Baustil schon zu lösen vermocht?

ung ist so wenig in das öffentliche Bewußtsein eingegangen, daß die Forderung, Verwaltungs- und Justizbauten müßten sich voneinander und auch von Bauten der Wirtschaft unterscheiden neu ist und vielleicht sogar überzogen erscheinen muß.

Es ist nicht möglich, losgelöst von örtlichen Gegebenheiten auf dem

Vorstellungen eines idealen Gerichtsgebäudes

Die Frage nach dem besonderen Stil von Justizbauten der Vergangenheit oder Gegenwart muß nicht zufällig unbeantwortet bleiben. Es gab und gibt keinen Baustil, an dem man ein Gericht erkennen kann. Je nach Größe und Lage könnte nahezu jedes Gerichtsgebäude auch das Postamt oder die Oberfinanzdirektion beherbergen. Die seit dem Entstehen des modernen Verfassungsstaates erfolgte Trennung von Verwaltung und Rechtssprech-



Reißbrett ein ideales Gerichtsgebäude zu entwerfen. Zum Entwurf eines idealen Gerichtsgebäudes gehört gerade die Forderung, daß es gute Nachbarschaft mit den Gebäuden der Umgebung hält. Es lassen sich jedoch Vorstellungen entwickeln, an denen sich der Entwurf jedes Gerichtsgebäudes messen lassen muß.

Die wichtigste Forderung läßt sich mit dem oft mißbrauchten Wort von der Bürgernähe überschreiben. Nimmt man das Wort ernst, fallen die Stichworte wie reife Früchte.

Zunächst bedeutet Bürgernähe rein räumlich die Nähe zwischen den Wohnquartieren der Bürger und dem Gericht. Sicherlich ist die Zeit noch nicht reif, um in Kilometern oder Minuten die Entfernung anzugeben, in der ein Gericht zu Fuß, mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln für den Bürger erreichbar sein muß. Bürgernähe bedeutet jedoch mehr als nur räumliche Nähe. Die Architektur sieht sich der Forderung gegenüber gestellt, das Gebäude so zu gestalten, daß es den Besucher nicht bedroht,

sondern einlädt. (Diese Forderung bedeutet baulich, daß ein Gerichtsgebäude nicht Furcht einflößen darf.) Diese Forderung kann mit Wünschen der Sicherheitsexperten in Konflikt geraten. Die Sorge, daß in einem solchen Konflikt die Sicherheitsexperten die Oberhand gewinnen könnten, belastet mich. Wer sich in einem solchen Konflikt auf die Seite der Sicherheitsexperten zu schlagen bereit ist, möge bedenken, daß in einem Staat, wie wir ihn uns vorstellen, Offenheit für den Bürger erst Rechtsprechung ermöglicht und Sicherheitsdenken eine bürgernahe Rechtssprechung töten kann, so daß am Ende die Sicherheitsexperten nur noch Sicherheit für eine tote Rechtssprechung zu bieten vermögen.

Die Hilflosigkeit beim Betreten der Gebäude

Die Erfüllung baulicher Forderungen kann jedoch nicht ausreichen, um dem Bürger das Gefühl zu geben, im Justizgebäude zu Hause zu sein. Jederman kennt das Gefühl der Hilflosigkeit bei dem Betreten eines Gebäudes, in dem er sich nicht zurecht findet. Die Orientierung in einem Gerichtsgebäude ist über die Mühen, einen Überblick über die Baulichkeiten zu gewinnen hinaus noch dadurch belastet, daß der Außenstehende die Organisation der Justiz nicht durchschaut. Viele Gerichte versuchen, dem Bürger durch Auskunftschalter entgegenzukommen. Vielleicht sind sie vielfach das kleinere Übel.

Falsch dagegen wäre es, die Mitarbeiter der einzelnen Tätigkeitsfelder je nach ihrer Stellung in der Hierarchie, ihrem persönlichen Durchsetzungsvermögen, ihrer Beliebtheit oder dem Zufall gemäß über das Gebäude zu erteilen.

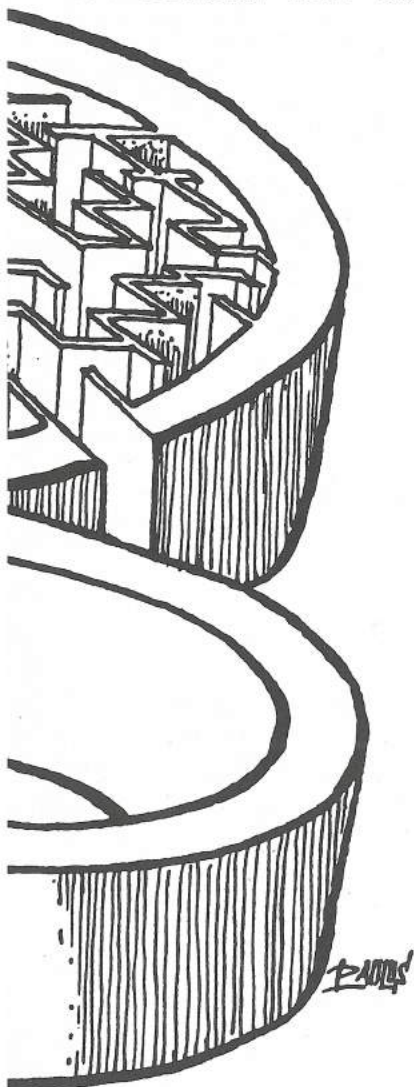
Bei der Gliederung eines Gerichtsgebäudes gibt es zwei Grundsätze, die sich jedenfalls in der Theorie ausschließen. Man kann einerseits die Sitzungssäle ausgliedern und die Büroräume je nach Qualität der Zimmer auf die Dienstränge der Bewohner verteilen. Man kann andererseits abgeschlossene Baugruppen bilden, die sich an den Tätigkeitsfeldern der Mitarbeiter der Justiz orientieren und die Sitzungssäle einschließen.

Es liegt auf der Hand, daß die zuerst genannte Gliederungsmöglichkeit, die wir überwiegend antreffen, einem überholten Bild der Justiz zugeordnet werden muß. Die Ausgliederung der Sitzungssäle mag Vorteile haben. Die größere Bauhöhe vieler Sitzungssäle ist technisch leichter zu verwirklichen, wenn die Sitzungssäle aufsuchende Bürger im Vorfeld der Justiz gehalten werden können und nicht in den Arbeitsbereich eindringen. Die Zuteilung bevorzugter

Arbeitszimmer schmeichelt überholtem Ständedenken und läßt fast unmerklich die Macht dessen deutlich werden, in dessen Hand die Raumbzuteilung liegt. Die Rangabstufung der Zimmer ersetzt die Sterne auf der Achselklappe des Soldaten auf unverdächtige Weise. Die Nachteile des herkömmlichen Systems liegen zu Tage. Das Aneinanderreihen der Sitzungssäle und die sichtbare Parallelität der Verhandlungen nimmt dem Einzelfall seine Einmaligkeit und stiehlt dem einzelnen Menschen seine Identität; es läßt das Urteil als Produkt des Fließbandes erscheinen. Eine Kommunikation zwischen den Mitarbeitern eines Arbeitsfeldes, ja selbst auch nur der Richter des Arbeitsfeldes ist auf diejenigen beschränkt, deren Zimmer eher zufällig benachbart liegen oder die aus eigener Initiative zueinander finden. Der Bürger, der ein Großgericht aufsucht, findet nicht die Strafabteilung, das Familiengericht, sondern wandert verloren über die Flure von Zimmer zu Zimmer.

Die hier vorgeschlagene Gliederung nach Arbeitsbereichen wird die Zusammenarbeit wesentlich erleichtern. Kurze Wege lassen das Überbringen von Schriftstücken und Akten zu einer kaum merklichen Belastung schrumpfen. Wichtiger aber ist die vermehrte Kommunikation zwischen den bisher räumlich getrennten Ebenen der Hierarchie, zwischen Richtern, Rechtspflegern, Geschäftsstellenbeamten und Kanzleikräften, aber auch der Gruppen, insbesondere der Richter untereinander.

U. Vultejus publiziert zu zahlreichen Justizthemen. Letzte Buchveröffentlichung: „Kampfanzug unter der Robe“. Vultejus ist Vorstandsmitglied der Humanistischen Union sowie der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv.



Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4.6.1985¹ ist inzwischen auch außerhalb dieser Zeitschrift, insbesondere bei Autoren, die den Gewerkschaften nahestehen, auf heftige Kritik gestoßen². Die Entscheidung stellt den vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung dar, die 1956 mit der sog. „Anstreicher-Entscheidung“ des Bundesarbeitsgerichts (BAG) begann³. Das BAG hatte die soziale Rechtfertigung einer Kündigung anerkannt, die gegenüber einem in einem katholischen Krankenhaus beschäftigten katholischen Anstreicher um deswillen ausgesprochen worden war, weil er, dessen frühere Ehe aus alleinigem Verschulden der Frau geschieden worden war, entgegen den Geboten der katholischen Kirche eine neue Ehe mit einer im selben Krankenhaus tätigen (evangelischen) Hausgehilfin geschlossen hatte, als diese von ihm ein Kind erwartete⁴. Diese Rechtsprechung war nie unumstritten gewesen. In der Literatur gab es immer wieder Stim-

men, wenn auch mit unterschiedlichen Argumenten, die dagegen Position bezogen. Zu nennen wäre Walter Leisner⁵, Erwin Fischer⁶, Gerhard Struck⁷, Franz Ruland⁸ und Albrecht Zeuner⁹.

Daß die Auffassungen der Kirchenleitungen und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch innerhalb der Kirchen umstritten sind, mußte selbst das BVerfG in der besagten Entscheidung zugeben¹⁰. Es sah sich genötigt, diese Auffassungen für bedeutungslos zu erklären: „Welche kirchlichen Grundverpflichtungen als Gegenstand des Arbeitsverhältnisses bedeutsam sein können, richtet sich nach den von der verfaßten Kirche anerkannten Maßstäben. Dagegen kommt es...(nicht) auf diejenigen breiter Kreise unter den Kirchengliedern oder gar einzelner bestimmten Tendenzen verbundener Mitarbeiter an.“¹⁰

Diese Kritik kann nun in ihren unterschiedlichen Nuancierungen nicht dargestellt werden. Als Anregung für die weitere Diskussion um eine Gegenposition sollen hier die Ausgangspunkte gewerkschaftlich orientierter Juristen wie Wolfgang Däubler und Roderich Wahsner dargestellt werden.

Der Ausgangspunkt für eine Gegenposition ist die Frage, warum

die Kirche, wenn sie sich auf die Ebene der Privatautonomie begeben, nicht auch alle dort geltenden Regeln akzeptieren müsse? Geht man mit dem BVerfG von der kirchlichen Autonomie aus, so stellt sich als erstes die Frage, warum ihr nicht schon dadurch genügt ist, daß die Kirche eigenständige Dienstverhältnisse entwickeln kann¹². Niemand bestreitet ihr das Recht, dort, wo sie dies zur Erfüllung ihres Auftrages für notwendig hält, Geistliche, Ordensleute usw. einzusetzen. Warum soll sie darüber hinaus noch das Recht besitzen, eine Art „Mischtypus“ von Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen, die zwar einerseits dem Arbeitsrecht unterliegen, die andererseits jedoch durch eine spezifisch kirchliche Pflichtenbindung überlagert sind¹²?

Die Rechtsprechung geht an der Tatsache vorbei, daß der Normbereich der Garantie des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts dort endet, wo sich die Kirchen und ihre Einrichtungen in Erfüllung ihrer Aufgaben am rechtsgeschäftlichen Verkehr beteiligen¹³. Die Garantie der Kirchenautonomie vermag eine Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht ebensowenig zu begründen, wie im Miet- oder Kaufrecht¹³.

Soweit die Kirchen und ihre Einrichtungen durch den Abschluß von Arbeitsverträgen am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen, ist für sie daher das allge-

Zu einer Gegenposition wider die h Arbeitsrecht in den Kirchen

° Im Anschluß an Uwe Rühling,
Und sie dreht sich doch...
Forum Recht, Heft 3/4
aus 1985, S. 23 f



meine staatliche Arbeitsrecht einschließlich der verfassungsrechtlichen Streikgarantie in gleicher Weise verbindlich, wie für alle anderen Rechtssubjekte, es sei denn, die Kirchen wären ausdrücklich aus dem Geltungsbereich bestimmter Normen ausgenommen. Eine solche Ausnahmebestimmung ist aber weder in Art. 9 III 1 GG noch in Art. 140 GG iVm Art. 137 Weimarer Reichsverfassung¹³ noch in Art. 4 II GG, Art. 6 I, Art. 12 I GG oder dem Codex Iuris Canonici vorgesehen. Was *Wahsner* für die Koalitionsfreiheit und für das Streikrecht im kirchlichen Bereich ausgeführt hat, gilt für das Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit: Wenn die Kirchen mit ihrem ursprünglichen Konzept eines auf ehrenamtliche freiwillige Mitarbeit und auf Ordensgeistliche und Diakonissen gestützten kirchlichen Dienstes ihre selbstgewählten Aufgaben allein nicht mehr erfüllen können und wenn sie deswegen verstärkt auf Arbeiter und Angestellte zurückgreifen, so sind sie damit selbst in den Normbereich des „weltlichen“ Arbeitsrechts vorgestoßen. Sie können sich daher heute nicht darauf berufen, daß diese Verfassungsgarantie in ihrem ursprünglichen historischen Sinn für den kirchlichen Dienst keine Bedeutung gehabt hätten¹³. Von dieser Ausgangsposition her bestehen keine Bedenken, nicht auch die Allgemeinen Arbeitsbedingungen (AAB) der kirchlichen Einrichtungen, wie sie den Einzelarbeitsverträgen zugrunde liegen, einer vollen arbeitsgerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Die Rechtsprechung unterwirft auch ansonsten die AABs einer Billigkeitskontrolle.

Sie sind nur insoweit gültig, als sie nicht zu einer unbilligen, einseitigen

gen Durchsetzung von Arbeitgeberinteressen führen¹⁴.

Einzelne Klauseln in AABs ist die rechtliche Anerkennung zu versagen, weil ihnen kein „billiger“ Ausgleich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zugrunde liegt. An der Billigkeit fehlt es insbesondere dann, wenn Arbeitnehmergrundrechte verletzt sind. Wenn die Entscheidung des BAG in der Angelegenheit vorliegt, die an das Gericht durch den Beschluß des BVerfG vom 4.6.1985 zurückverwiesen wurde, so wird sich mit der Angelegenheit wohl auch der Europäische Gerichtshof in Strasbourg zu beschäftigen haben¹². In der bekannten „selektiven Ignoranz“ geht die Rechtsprechung des BAG und des BVerfG nicht auf den Umstand ein, daß die Meinungsfreiheit nicht nur durch Art. 5 I GG, sondern auch durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK) garantiert wird. Nach Art. 10 EMRK kann die Meinungsfreiheit nur aus ganz bestimmten, dort abschließend aufgezählten Gründen eingeschränkt werden, zu denen nicht das Selbstverständnis der Kirchen zählt.¹²

Der gesamte Konflikt, nicht nur seine juristische Behandlung, muß viel stärker als bisher Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung werden. Nur das kann die Kirchen dazu zwingen, mit dem despotischen Gebrauch des höchstrichterlichen Freibriefes zurückhaltend zu sein.

Die studentischen juristischen Initiativen sind dazu aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und der Humanistischen Union regionale und lokale Veranstaltungen zu dieser Thematik durchzuführen. Uwe Rühling, Freiburg

Anmerkungen

- 1) BVerfGEuGRZ 1985, 488ff
- 2) Wolfgang Däubler, Das Bekenntnis zum staatlichen Recht – ein Kündigungsgrund?, Der Personalrat 1985, 178 ff; Uwe Rühling, Über das friedliche Zusammenleben von Staat und Kirche, Demokratie und Recht (DuR), Heft 4 aus 1985
- 3) BAG, AP Nr.15 zu § 1 KSchG 1951 mit Anm. Neumann-Duesberg
- 4) Albrecht Zeuner, Gedanken zum arbeitsrechtlichen Vertragsprinzip im Bereich des kirchlichen Dienstes, ZfA 1985, 127
- 5) Walter Leisner, Grundrechte und Privatrecht, München, Berlin 1960
- 6) Erwin Fischer, Trennung von Staat und Kirche, Frankfurt 1964¹, 1984²
- 7) Gerhard Struck, Nochmals: Kirchenautonomie und gesetzlicher Kündigungsschutz, NJW 1977, 366 ff
- 8) Franz Ruland, Die Sonderstellung der Religionsgemeinschaften im Kündigungsschutzrecht und in den staatlichen Mitbestimmungsordnungen, NJW 1980, 89 ff
- 9) Albrecht Zeuner, Gedanken zum arbeitsrechtlichen Vertragsprinzip im Bereich des kirchlichen Dienstes, ZfA 1985, 127 ff
- 10) BVerfG EuGRZ 1985, 488, 491
- 11) Gerhard Struck, vgl. FN 7; Wolfgang Däubler, vgl. FN 2; Roderich Wahsner, Zum Streikrecht der Beschäftigten des kirchlichen Dienstes, in: R. Bauer, H. Dießenbacher (Hrsg.), Organisierte Nächstenliebe, Opladen 1984, S.217 f
- 12) Wolfgang Däubler, vgl. FN 2
- 13) Roderich Wahsner, vgl. FN 11
- 14) BAG, AP Nr.1 zu § 242 BGB (Ruhegeld-Unterstützungskassen); BAG, AP Nr.84, 86 zu § 611 BGB (Gratifikation); BAG NJW 1977, 1149
- 15) Wolfgang Däubler, Das Arbeitsrecht 2, 1981³, S.62
- 16) Zur Bedeutung verstärkter Öffentlichkeitsarbeit, Uwe Rühling, vgl. FN 2

Manuel Kabis, Dortmund

Bericht vom 10. Strafverteidigertag

Vom 25. – 27. 4. 86 fand in Bremen der 10. Strafverteidigertag statt, an dem knapp 450 Juristen und Juristinnen teilnahmen, weit mehr als von den Veranstaltern erhofft.

Themenschwerpunkt war Stellung und Funktion der Polizei im Rechtsstaat und im Strafverfahren.

In sechs Arbeitsgruppen wurde diese Thematik diskutiert. Ungünstig für die Arbeitsweise war die Größe der Arbeitsgruppen (bis zu 100 Teilnehmern), so daß die vorbereiteten Referate den Mittelpunkt bildeten. Die Debatten konnten kaum auf fundierter Grundlage geführt werden. Eine zweite Schwierigkeit bestand in den weit gefaßten Themenstellungen, die häufig mehr zu allgemeinpolitischen Statements einluden als zu fachlicher Auseinandersetzung. Dennoch können die Ergebnisse des Strafverteidigertags wohl als nützlich bezeichnet werden. Die Stellungnahmen und Forderungen der einzelnen Arbeitsgruppen wurden (zum Teil mit Änderungen) überwiegend einstimmig, mindestens aber mit 90%-Mehrheiten gebilligt. Verabschiedet wurden darüberhinaus Resolutionen gegen die „Sicherheitsgesetze“ und gegen den von Verfassungsschutz und der GSG 9 ausgeführten Bombenanschlag in Celle 1978. Die Strafverteidigerversammlung Niedersachsen wurde beauftragt, Strafanzeige gegen Albrecht und seinen Innenminister Möcklinghoff zu stellen.

Zu den einzelnen Arbeitsgruppen: Arbeitsgruppe 1 befaßte sich mit dem zunehmenden Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern der Polizei. Die Arbeitsgruppe lehnt den „den polizeilich gelenkten Einsatz von V-Leuten und sog. verdeckten Ermittlern prinzipiell ab“. Der V-Leute-Einsatz stelle einen Eingriff in die Privatsphäre dar, der jeder gesetzlichen Grundlage entbehre; die Polizei verhindere keine Straftaten, sondern provoziere sie, was zu einer Auflösung des Legalitätsprinzips führe.

Die 2. Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der polizeilichen Spurensicherung und Beweiserhebung. Gefordert wird eine Begrenzung der technischen Möglichkeiten der Beweiserhebungen, da die Technisierung der Sachbeweiserhebung und -verwertung „zu einer tendenziellen Entwertung der prozessualen Beschuldigtenrechte sowie zu einem Widerspruch zu den geltenden Strukturen des Strafverfahrens“ führe. Die Beauftragung eines Sachverständigen dürfe nur durch richterlichen Beschluß ergehen, die Beschuldigtenrechte müßten ausgedehnt werden, waren einige der Konsequenzen. Das Referat eines BKA-Mitarbeiters vor dieser Arbeitsgruppe wurde von einigen Anwälten und Anwältinnen als zwar politisch abzulehnen bezeich-

net, es sei aber informativ gewesen; schließlich hört man gerne mal Infos aus dem BKA.

Die neuen „Sicherheitsgesetze“ waren zentraler Gegenstand der 3. Arbeitsgruppe zum Thema „Computer in der Hand der Polizei“. Herausgearbeitet wurde, daß die Zentralisierung und der Ausbau der Polizeiorganisation zu einer „stetigen Erweiterung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse“ geführt habe. „Die Begründung dieser Vorverlagerung entspricht in auffälliger Weise den nationalsozialistischen Rechtfertigungen“. Die „Sicherheitsgesetze“ werden vollständig abgelehnt, stattdessen wurden u. a. ein Verwertungsverbot für unzulässig gewonnene Informationen und ein verschuldenunabhängiger Schadenersatzanspruch des Betroffenen gefordert.

Thema der Arbeitsgruppe 4 war die Entwicklung der „Inneren Sicherheit“

und der „Terrorbekämpfung“. U. a. referierte Rechtsanwalt Michael Schubert, der Verteidiger von Christian Klar. Er arbeitete heraus, daß die neuen Strategien der kapitalistischen Staaten den „neuen Dimensionen sozialer und politischer Krisenentwicklung und dem Werteverfall frühzeitig und umfassend“ entgegensteuern sollen. Die Referenten Jörn Kühl und Ulrich K. Preuß bewerteten dies anders. Einigkeit bestand aber darin, daß die Strafverteidiger sich verstärkt an politischer Diskussion und Öffentlichkeitsarbeit beteiligen müssen.

Die internationale Polizeizusammenarbeit wurde in der 5. Arbeitsgruppe behandelt. Gefordert wurden auch hier Verstärkung der Beschuldigtenrechte und Einschränkung polizeilicher Befugnisse.

Die 6. Arbeitsgruppe stellte einen erheblichen Einfluß der Polizei auf das Urteil fest, so durch manipulative Vernehmungsmethoden oder Initiierung und Steuerung von Straftaten durch V-Leute.

Die Diskussion auf dem Abschlußplenum fand in weitgehender Übereinstimmung statt, Differenzen äußerten sich eher in Formulierungsvorschlägen als in heftig widerstrebenden Ansichten. Das Plenum verabschiedete schließlich noch die eingangs erwähnten Resolutionen.

RA Plähn bewertete den Strafverteidigertag als erfolgreich; immerhin, so meinte er, habe man nach dem letzten Strafverteidigertag 1985 erwogen, dieses Projekt sterben zu lassen. In diesem Jahr lag dann aber die Beteiligung weit über dem Erwarteten. Allerdings wird es erheblicher Anstrengungen in puncto Öffentlichkeitsarbeit bedürfen, um den mehr als berechtigten Forderungen zumindest Gehör zu verschaffen.

Grundrecht auf Umweltschutz?

Im Deutschen Bundestag gibt es zur Zeit keine Mehrheit für den Plan, den Umweltschutz als Staatsziel oder als Grundrecht in der Verfassung zu verankern.

Änderungen des Grundgesetzes müßten von Bundestag und Bundesrat jeweils mit Zweidrittel-Mehrheiten beschlossen werden. Die SPD hatte vorgeschlagen, in einem Grundgesetz-Artikel 20a die natürlichen Lebensgrundlagen unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen. Die Grünen wollen zusätzlich ein Grundrecht auf eine gesunde Umwelt konstituieren. Bei den Abstimmungen im Bundestag entschied sich die CDU/CSU gegen beide Vorschläge. Die FDP, die seit



1971 die Forderung nach Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz vertritt, stimmte gegen den Vorschlag der Grünen und enthielt sich bei der namentlichen Abstimmung über den SPD-Entwurf aus Rücksicht auf den Koalitionspartner der Stimme.

Besondere Rechte für die Kirchen

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das Betriebsverfassungsgesetz nicht für die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst gilt. Die Kirchen haben nach dem Grundgesetz das Recht, ihre Angelegenheiten selbst abschließend zu regeln. Das gilt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts auch für die kirchlichen Mitarbeiter-Vertretungen. Die Kirchen dürften mithin bestimmen, daß Angehörige der Mitarbeiter-Vertretungen einer christlichen Kirche angehören müßten und die aus der Kirche ausgetretenen Bediensteten nicht wählbar seien. Den Gerichten stehe insoweit keine rechtliche Kontrollbefugnis zu. Die Religionsgemeinschaften könnten ihre Mitarbeiter-Vertretungen als innerkirchliches Amt ansehen und deswegen auch die Anforderungen an die Wählbarkeit selbst festlegen.

Erste Gefangenengewerkschaft gegründet

Von Strafgefangenen, deren Angehörigen und Rechtsanwälten ist die erste Gefangenengewerkschaft der Bundesrepublik gegründet worden. Der Initiator der nach eigenen Angaben bundesweit von rund 2000 Mitgliedern getragenen Selbsthilfeorganisation sagte, Ziel der neuen „Solidarität“ genannten Organisation sei, auf Mißstände im Strafvollzug aufmerksam zu machen und Strafgefangene vor und nach der Entlassung sozial zu betreuen.

Der Verein werde sich vor allem für die auch Gefangenen zustehenden Grundrechte wie Meinungs-, Informations-, und Versammlungsfreiheit einsetzen. Gefordert werde überdies ein humanerer Strafvollzug. Denn auch das seit 1977 geltende reformierte Strafvollzugsgesetz habe das Leben der Menschen hinter Gittern keineswegs verbessert oder erleichtert. Nach wie vor seien viele Gefängnisse überbelegt, werde Hafturlaub nur selten gewährt, für harte Gefangenearbeit würden keine angemessenen Löhne gezahlt.

Dr. Klaus Popp, Freiburg

Der Richterratschlag

Mehr als 5 Jahre sind es jetzt her, daß im Anschluß und unter dem Anstoß einer Tagung der Evangelischen Akademie in Bad Boll über „Justiz und Nationalsozialismus“ Justizjuristen im Juni 1980 in Heiligkreuzsteinach, einem Dörfchen im Odenwald, sich zum ersten „Richterratschlag“ trafen, um über justizpolitische Fragen zu beraten. Unter dem Eindruck der 141 Massenverhaftungen im „Komm“ in Nürnberg spitzte sich die Frage zu, ob die heutigen Richter besser zur Abwehr gegen politischen Mißbrauch als früher gewappnet sind. Auf weiteren Ratschlägen wurden daher die Handlungsmöglichkeiten der Richter in und außerhalb ihres Berufs diskutiert, sich bedenklichen Entwicklungen in und außerhalb der Justiz entgegenzustellen. In diesem Zusammenhang entstand die Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“, die gut besuchte Forumsveranstaltungen im Juni 1983 in Bonn und im November 1985 in Kassel durchführte. Die politische Funktion der Justiz in der seit Beginn der 70er Jahre andauernden Wirtschaftskrise, der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit gegen disziplinierende und auf Anpassung der Richter abzielende Maßnahmen der Dienstaufsicht sind daher Themen, die immer wieder auf den Ratschlägen erörtert werden.

Seit 1982 finden die Richterratschläge abwechselnd etwa zweimal jährlich in verschiedenen Bundesländern statt. War anfangs die Teilnehmerzahl noch gut überschaubar, so sind die letzten Ratschläge mit ca. 250 Teilnehmern gewaltig gewachsen. Dies zeigt einerseits, daß die Ratschläge immer größere Resonanz bei den Justizjuristen finden, andererseits führt dieses „Wachstum“ nicht nur zu organisatorischen Problemen, sondern der informelle und auf persönliche Kontaktnahme der Teilnehmer ausgerichtete Charakter der Ratschläge droht etwas verlorenzugehen. Wohl in Reaktion auf diese Entwicklung haben sich in letzter

Zeit regionale Treffs oder auf Fachrichtungen (Sozialrichterratschlag) bzw. Geschlecht (Richterinnenratschlag) spezifizierte Veranstaltungen etabliert. Thematisch läßt sich eine Abwendung von justizpolitischen Themen zugunsten einer Hinwendung zu mehr allgemeinen rechtspolitischen Themen in letzter Zeit konstatieren. So war auf dem 10. Richterratschlag bei Bremen „Umwelt und Recht“ das Generalthema, das dann in einzelnen Arbeitsgruppen unter fachspezifischen Aspekten behandelt wurde. Auf dem 11. Richterratschlag bei Lübeck vom 31.10. – 2.11.1986 wird „Ausländerrecht“ das Generalthema sein.

Aus dem Kreis der Teilnehmer der Richterratschläge ist inzwischen die Zeitschrift „Betrifft Justiz“ (Neuthor-Verlag, Neuthor 15, 6210 Michelstadt) hervorgegangen. Das Heft 5 ist im März 1986 erschienen. Hier besteht vor allem Gelegenheit zu Stellungnahmen und Abhandlungen, die von den etablierten juristischen Fachzeitschriften nicht veröffentlicht werden. Gesucht werden immer noch Abonnenten (4 Hefte zu 40,- DM pro Jahr)!

Wer sind die Teilnehmer der Richterratschläge? Wie der Name es sagt, sind es ganz überwiegend Richter und vereinzelt Staatsanwälte. Einige Bundesländer sind noch unterrepräsentiert, wie ebenfalls Richter aus höheren Instanzen. Viele Teilnehmer sind Mitglieder des Fachausschusses Richter und Staatsanwälte in der ÖTV. Der Richterratschlag will sich aber weder organisatorisch binden noch organisatorisch verfestigen. Außer der jeweiligen Vorbereitungsgruppe gibt es keinen Apparat und der „Richterratschlag“ ist immer nur die Summe der Teilnehmer des jeweiligen Treffens. Zum Abschluß eines jeden Treffens wird – nach häufig zähen und ermüdenden Diskussionen – eine „Abschlusserklärung“ als Ergebnis für die Presse formuliert, die die „Frankfurter Rundschau“ bisher stets abgedruckt hat.

Ersatzvornahme für Ordinarien

Ob wir ein demokratisches, soziales und menschenwürdiges Recht haben, hängt nicht allein vom parlamentarischen Gesetzgeber ab. Es kommt vielmehr auch darauf an, daß die Richter die Rechtsanwendung mit demokratischem Geist erfüllen. Daß jahrzehntelang und vielleicht noch heute die Verfassungs- und Rechtswirklichkeit hinter dem geschriebenen Verfas-

sungsauftrag zurückgeblieben ist, läßt sich am Beispiel vieler Entscheidungen sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch anderer Gerichte belegen. Es gibt gute Beispiele – dort, wo etwa das Bundesverfassungsgericht eine oftmals jahrzehntelange verfassungswidrige Praxis gestoppt hat. Es gibt noch mehr bedauerliche Beispiele – in denen Gerichte die

Staatsraison über Verfassung und Recht gestellt haben.

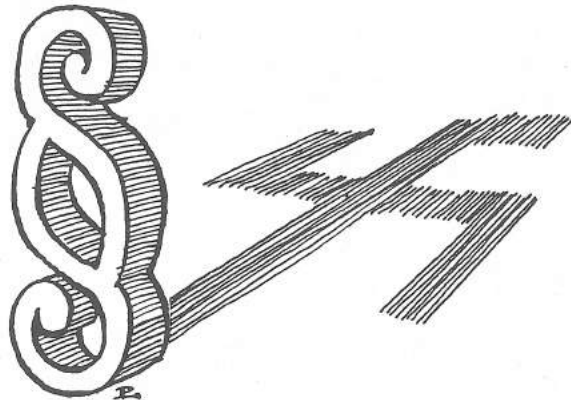
Im universitären Lehrbetrieb der altingesessenen juristischen Fakultäten kommen solche Kritik und weitere naheliegende Fragen zu kurz: Inwieweit übt die Justiz politische Macht aus? Gelingt es der Justiz immer, sich von politischen Vorgaben freizumachen? Und wenn nicht: wo steht die bundesdeutsche Justiz heute? Sind die obrigkeitstaatlichen Traditionen geschwunden? Wie hat die Justiz ihr Versagen unter Hitler aufgearbeitet? Wie verhält sie sich zu existentiellen Fragen der Gegenwart, insbesondere zu Problemen der politischen Teilhabe des Bürgers und der Friedenssicherung? In den Vorlesungen, Übungen und Seminaren der herkömmlichen Fakultäten wird „voraussetzungsfreie“ Wissenschaft betrieben mit dem alleinigen Ziel der begrifflichen Präzisierung und Systematisierung des „geltenden Rechts“ – meist des Rechts der „herrschenden Meinung“, wird Rechtswissenschaft meist auf bloße formale Rechtstechnik und konstruktive Begrifflichkeit verkürzt. Nach den Vorbedingungen des Rechts und seiner Geltung wird wenig gefragt. Und erst recht, weil notwendigerweise mit kritischer Selbstreflexion verbunden, ist nicht die Rede von den verheerenden Auswirkungen einer auf das rein Begrifflich-Formale fixierten Berufstechnik für die Rechtskultur und davon, daß entsprechend zugerichtete Juristen gegenüber den Zumutungen totalitärer Unrechtsapparate sich – gerade in Deutschland – als besonders anfällig erwiesen haben. Obgleich die überkommene „gediegene“ Juristenausbildung durch das Versagen der Juristen im „Dritten Reich“ restlos diskreditiert worden ist, machen die meisten Ordinarien weiter, als sei nichts geschehen, ja wird sogar versucht, das alte juristische Exerzierreglement auch für die Zukunft festzuschreiben. Diese Absicht steht jedenfalls hinter der Gegenreform der Juristenausbildung von 1984.

109 Lehrveranstaltungen – keine über NS-Justiz

Auch an der Universität Göttingen kommen kritische Fragen zu Vergangenheit und Gegenwart der Justiz zu kurz. Unter den 109 Veranstaltungen des juristischen Fachbereichs der Fakultät im Wintersemester 1985 ist keine einzige der NS-Justiz und ihren Ursachen gewidmet. Im Fach Rechtsgeschichte werden zwar weitzurückliegende Rechtsepochen breit abgehandelt – allein 7 Veranstaltungen gelten dem römischen Recht. Die Jahre der größten Rechtskatastrophe in Deutschland gehören für die Rechtshistoriker aber anscheinend nicht zu dem Aufgabengebiet ihres Faches.

Es besteht die Gefahr, daß viele Studenten auf eine derartige Sinnentlee-

rung der Ausbildung mit Resignation antworten, indem sie das Rechtsstudium ohne innere Anteilnahme – sozusagen als reine Jobvorbereitung – betreiben und bestenfalls ihr „geistiges Engagement“ für außerberufliche Fächer und Bereiche reservieren. Um so erfreulicher ist es, daß eine Gruppierung aufgeschlossener Göttinger Studenten das Problem an den Fachaus-



schuß Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV herangetragen hat.

Das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen war eine Veranstaltungsreihe der Gewerkschaft ÖTV in Zusammenarbeit mit der Basis-Gruppe Jura und der Gustav-Heinemann-Initiative, die Veranstaltungsreihe:

Deutsche Kontinuitäten – Recht und Justiz in Weimar, im Faschismus und in der Bundesrepublik

Eingeleitet wurde die Reihe (7 Abende im Wintersemester 1985/86) mit der Vorführung des Films „Affäre Blum“, der in sorgfältiger Recherche die – Justizmorde einschließend – politische Rechtslastigkeit der Weimarer Justiz zum Thema hat. Es folgten Vorträge der Bremer Richter Hans-Ernst Böttcher („Ist Bonn doch Weimar?“) und von Bernd Asbrock („Recht und Justiz im ‘Dritten Reich’“). In weiteren Abenden wurden die Themen „Justiz und Friedensbewegung“ (Ulrich Vultejus) und „Politische Minderheiten und deutsche Justiz“ (Ingo Müller) angegangen. Für die Diskussion der „Deutschen Frage – Justiz zum Wiedervereinigungsgebot“ wurde die Form eines Streitgesprächs zwischen dem Richter Dieter Deiseroth und dem Rechtsanwalt Harald Noack gewählt. Zum Schluß der Reihe sprach Richter (z.Zt. Vertretungsprofessor in Bremen) Helmut Kramer zum Thema der „Selbstamnestierung der deutschen Justiz nach 1945“.

Der rege Zulauf (je Abend zwischen 100 und 200 Besucher) und die jedesmal lebhafteste Diskussion bestätigte noch einmal, welche studentischen Bedürfnisse das universitäre Lehrangebot vernachlässigt. Der große Erfolg ermuntert zu Wiederholungen sowohl in Göttingen als auch an anderen Universitäten, an denen Studenten sich mit der konservativen Ausbildungs-schablone nicht zufrieden geben.

Die gewerkschaftlich organisierten Juristen sowie die Mitglieder des „Richterterratschlages“ und des Forums „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ sind bereit, an der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungsreihen mitzuwirken.

Weiterführende Hinweise gibt u.a. Dr. Helmut Kentler, Herrenbreite 18A, 3340 Wolfenbüttel, Tel.: 05331/71135.

Atomrecht Verwaltungsgericht verweist auf Wissenschaft – „hM“

Das Verwaltungsgericht in Koblenz hat in einem Urteil über die Abweisung der Klage eines Bürgers gegen das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich grundsätzliche Überlegungen zu der Frage angestellt, wann eine atomrechtliche Genehmigung, wie es das Gesetz fordert, die nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ erforderliche „Schadensvorsorge“ zu berücksichtigen hat. Den jeweils aktuellen „Stand der Technik“ definierten die Richter als die Gesamtheit der unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse gewonnenen sicherheitstechnischen Lösungen.

Darüber hinaus, so das Gericht, komme dem jeweiligen „Stand der Wissenschaft“ eine maßgebliche Bedeutung zu.

Der „Stand von Wissenschaft und Technik“ sei eine bestimmte vorherrschende Expertenmeinung als Ausdruck der gegenwärtigen Sicht der Fachwelt. Keine Rolle spielen dabei Einzelmeinungen. Nach Auffassung der Richter sei es daher Pflicht der zuständigen Genehmigungsbehörden, hinsichtlich der in Frage stehenden sicherheitstechnischen Maßnahmen der herrschenden Meinung unter den Sachverständigen zu folgen.

Für die in dem Verfahren strittige zweite Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk kam das Gericht zu dem Ergebnis, das Mainzer Wirtschaftsministerium habe diese Anforderungen eingehalten. Das Ministerium habe daher zu Recht in der Genehmigung für den Bau des Atommeilers ein vorläufiges positives Gesamturteil abgegeben. (AZ: 10 K 8/82)

Der GAU von Tschernobyl

Den Meldungen der letzten Wochen zum Atomunfall in Tschernobyl war immer wieder zu entnehmen, daß eine derartige Katastrophe in bundesdeutschen Atomkraftwerken unmöglich sei; es handele sich bei den sowjetischen Anlagen bekanntlich um besonders unsichere Reaktoren. Die bundesdeutsche Atomindustrie war da einmal anderer Ansicht. In der Zeitschrift „Atomwirtschaft-Atomtechnik“, herausgegeben von der „Kerntechnischen Gesellschaft e.V.“ (Heft 12/1983) singt sie noch das hohe Lied der Sicherheit von Tschernobyl. Wir finden dort die bemerkenswerten Aussagen: „Die Verlässlichkeit des ganzen Systems (gemeint ist die Reaktoranlage in T., Anm. d. Verf.) ist sehr hoch dank Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten. (...) Zur Betriebssicherheit sind die Kraftwerke mit drei parallel arbeitenden Sicherheitssystemen ausgerüstet. (...) Die Sicherheit wird noch durch die in Rußland mögliche Standortwahl, Kernkraftwerke in gewisser Entfernung von großen Ortschaften zu erstellen, erhöht.“

Es wurden in den 70ziger Jahren Berechnungen in die Öffentlichkeit lanciert, wonach ein solcher GAU weltweit – statistisch gesehen – nur einmal in zehntausend Jahren anzunehmen sei. Wie schnell doch die Zeit vergeht...

Doch auch nach der Katastrophe hören wir Beruhigendes aus beruflichem Munde: „Wenn wir den Unfall bei uns im Lande gehabt hätten, dann wäre alles geregelt gewesen“, so der baden-württembergische Umweltminister Weiser. Eine letzte Kostprobe der geballten Kompetenz von Atomindustrie, Politik und Wissenschaft: „h.M.“ mag uns das Zitat des Nuklearmediziners Höfer bieten, der in diesen Tagen bemerkte: „Die Gefahr besteht nicht für das Individuum, sondern für die Gesamtpopulation.“

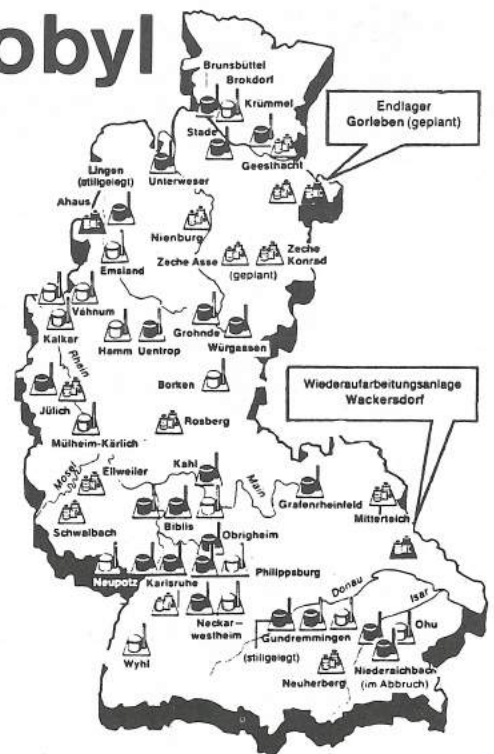
Es ist jetzt nicht die Zeit, über „fehlendes Krisenmanagement“ oder „Kompetenzverwirrungen“ zu streiten; hiermit werden nur Symptome beschrieben. Auch kann die Vereinbarung höherer internationaler Sicherheitsstandards, auf die jetzt u.a. die Bundesregierung dringt, das eigentliche Problem nicht lösen. Schließlich entbehrt es nicht einer gewissen Perfidie, wenn die Atomkatastrophe von Tschernobyl von interessierter Seite dazu genutzt wird, um die für einen möglichen Kriegsfall konzipierten Pläne zur Intensivierung des Zivilschutzes, d.h. die Änderung des umstrittenen Zivilschutzgesetzes, nun durchzudrücken.

Dies alles zeigt nur, daß ein wirklicher Prozeß des Umdenkens in der Atompolitik zur Zeit nicht in Sicht ist. Die Apologeten der Nukleartechnik arbeiten in der Öffentlichkeit wieder mit den gleichen Argumenten, wie schon

in den siebziger Jahren, zum Höhepunkt der Anti-Atomkraft-Bewegung: Wieder „gehen die Lichter aus“, werden Arbeitsplätze vernichtet und – eine neue Variante – leidet die internationale Wettbewerbsfähigkeit der bundesdeutschen Wirtschaft. Doch stehen diesen ökonomischen Argumenten heute gewichtige Alternativszenarien gegenüber: Die Befunde verschiedener neuerer Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß die Sicherstellung des Energiebedarfs bis ins nächste Jahrtausend durch eine Mischung von Energiesparmaßnahmen, heimischen Energievorräten sowie alternativer Energiequellen technisch wie ökonomisch ohne weiteres möglich ist (vgl. hierzu u.a.: Meyer-Abich, Schefold, v. Weizsäcker, Die Grenzen der Atomwirtschaft. Die Zukunft von Energie, Wirtschaft und Gesellschaft, München 1986). Zudem hat sich die Mär vom „billigen Atomstrom“ mittlerweile verflüchtigt. Letzteres im übrigen nicht nur in der Bundesrepublik: Frankreich, Europas größter Atomenergieproduzent (über 40 Blöcke mit einer Leistung von ca. 35 Gigawatt), steht angesichts der enorm hohen Investitionskosten finanziell in Bedrängnis. Der staatliche Stromversorger Electricité de France weist derzeit einen Schuldenstand von 220 Milliarden Franc auf. Nicht anders sieht es in der führenden Atommacht, den USA, aus: Seit 1978 haben amerikanische Hersteller von Atomkraftwerken keine neuen Aufträge mehr erhalten. Demgegenüber setzt man hier wieder auf die Entwicklung von Kohlekraftwerken. Gegenwärtig mehrern sich in den USA die Stimmen, das Nuklearprogramm ganz auslaufen zu lassen.

Es sind jedoch nicht allein die hohen Investitionskosten, die – selbst bei einer „immanenten“ Betrachtungsweise – die Nuklearenergie als gigantische Fehlinvestition erscheinen lassen. Auch die „Entsorgung“ ist ökonomisch wie technisch kaum noch zu überblicken. Zudem scheint es vermessene, für Zeiträume, die zehntausende von Jahren umfassen, eine Entsorgungswirtschaft zu konzipieren.

Die Zeit des „Einstiegs in den Ausstieg der Atomwirtschaft“ ist angebrochen. Ihre Realisierung wird auf den entschlossenen Widerstand der Atomwirtschaft stoßen, die nach wie vor auf die „zentrale Lösung“, d.h. auf gigantische Kraftwerksblöcke setzt. Dabei ist die bereits Ende der siebziger Jahre von der Anti-AKW-Bewegung erhobene Forderung nach einer dezentralen Energieversorgung schon längst keine technische Utopie mehr. In Flensburg beispielsweise werden 90% der Haushalte durch Abwärme des Elektrizitätswerks der Stadt beheizt. Doch haben es die



Energieversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik bisher verstanden, zu verhindern, daß sich derartige Lösungen flächendeckend ausdehnen können.

Zudem ist ein solche dezentrale Energieversorgung auch unter demokratischen Gesichtspunkten eher zu legitimieren, als monopolistische, durch Sicherheitskräfte geschützte Energiezentralen. Ein Gedanke, den bereits der Zukunftsforscher Robert Jungk in seinem Szenario vom „Atom(polizei)staat“ eindringlich verdeutlichte.

Letzteres führt uns zurück zum GAU von Tschernobyl. Diese Katastrophe zeigt, wie leicht das Grundrecht auf Informationsfreiheit aufgehoben werden kann, wenn Kräfte der Wirtschaft und Regierung einen Meinungsschwung in der Öffentlichkeit befürchten, der die Fortsetzung des nuklearen Weges gefährden könnte.

Nicht nur die sowjetische, sondern auch die französische Regierung gab ein Beispiel dafür, wie effektiv eine staatliche Informationskontrolle in einem solchen Falle funktionieren kann. Die Desinformationspolitik der Bundesregierung konnte möglicherweise nur deshalb nicht mithalten, weil die föderale Struktur hier zu viele informationelle „Ausreißer“ zuließen und zudem in der Bundesrepublik gegenwärtig eine – auch mit eigenen Forschungsinstitutionen ausgestattete – Ökologiebewegung existiert, deren Alarmrufe kaum überhörbar waren.

Die Atomlobby hofft nun auf den „Prozeß des Vergessens“. Dem gilt es, eine langfristige Aufklärungs- und Informationspolitik entgegenzuhalten mit dem Ziel, der Nuklearwirtschaft die (Schein-)Legitimation zu entziehen.

Karl Windhoff

Nuklearanlagen in der Bundesrepublik

-  Atommüll hochradioaktiv
-  Schwach-mittelradioaktiv
-  Kernkraftwerk in Betrieb
-  im Bau
-  geplant

Die Reform des Sexualstrafrechts...

Eine weitere Reform des in den siebziger Jahren novelierten Sexualstrafrechts hat eine im Auftrag der SPD und des Bundesvorstandes sozialdemokratischer Juristen (AsJ) eingesetzte Fachkommission gefordert. Nach Angaben des AsJ-Bundesvorstandes vom Dienstag hat sich die Kommission in Kiel dafür ausgesprochen, noch bestehende Bestimmungen des Paragraphen 175 für strafbare Homosexualität sowie die im Paragraphen 182 des Strafgesetzbuches enthaltenen Regelungen über die sogenannte Verführung Minderjähriger, aufzuheben.

Nach Meinung der Kommission gibt es keinen Grund, Männer zu bestrafen, wenn sie mit 14- bis 18jährigen Jugendlichen sexuelle Kontakte hätten. Gesichtspunkte des Jugendschutzes rechtfertigen eine Bestrafung nicht. Es sei heute gesichertes Erkenntnis, daß bereits weit vor dem 14. Lebensjahr festgelegt sei, ob ein Mensch homosexuell oder heterosexuell ist. Eine „Prägung“ zum Homosexuellen könne bei Jugendlichen, die älter als 14 Jahre sind, ausgeschlossen werden.

Auch die Strafbarkeit der Verführung von Mädchen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren durch Männer kann nach Ansicht der sozialdemokratischen Juristen nicht aufrecht erhalten werden. Zum einen erfassen die strafrechtliche Regelung ohnehin nur den Beischlaf, nicht aber andere sexuelle Praktiken. Zum anderen könnten unerwünschte Schwangerschaften durch verhängnisverhütende Mittel besser als durch das Strafrecht verhindert werden. Die Aufhebung dieser Vorschriften durch den Gesetzgeber würde nicht notwendigerweise auf eine moralische Billigung hinauslaufen, sei aber dringend geboten, zumal der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches noch immer als Instrument zur Diskriminierung der Homosexuellen mißbraucht werde.

Strafrechtlicher Schutz müsse allerdings da eingreifen, wo die sexuelle Selbstbestimmung durch konkrete Handlungen tatsächlich beeinträchtigt werden könne. Das gelte insbesondere für die „gewaltsame Fremdbestimmung“ innerhalb und außerhalb der Ehe. Deshalb müsse auch die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt werden. Ebenso müßten sexuelle Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern unter 14 Jahren unter Strafe gestellt bleiben.

Frankfurter Rundschau v. 26.2.86

...findet nicht statt

Die von der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) geforderte Beseitigung des Sexualstrafschutzes für Jugendliche ist am Mittwoch in Regierung, Koalition und SPD-Führung auf scharfe Kritik gestossen. Das SPD-Präsidiumsmitglied Herta Däubler-Gmelin teilte mit, ihre Partei lehne jede Lockerung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Sexualstrafrecht entschieden ab. Der CSU-Abgeordnete Fritz Wittmann fühlte sich an einen ähnlichen Vorstoß der Grünen erinnert. Der CDU-Politiker Hermann Kroll-Schlüter stellte klar, Kinder dürften nicht „Freiwild für lüsterne Erwachsene sein“. Auch von der katholischen Kirche werde die ASJ-Forderung strikt abgelehnt. SPD-Kanzlerkandidat Johannes Rau stellte in einer Presseerklärung fest, die Befürworter einer Auflockerung sprächen nicht im Namen seiner Partei. Er gehe davon aus, daß die Arbeitsgemeinschaft diese „abwegige Diskussion“ sofort stoppen werde, damit sich der SPD-Parteivorstand mit dieser Frage gar nicht erst beschäftigen müsse.

Frankfurter Rundschau v. 27.2.86

TERMINE:

11. Richterratschlag

Thema: Ausländerrecht

31.10. – 2.11.1986

Ort: Lübeck

Informationen: Christoph Strecker, Zellerstr. 89, 7000 Stuttgart

2. Republikanischer Anwältinnen- und Anwältetag

Fr. 26.9. – So. 28.9.1986

Ort: Berlin (W)

Informationen: Republikanischer Anwaltsverein e. V., Ellenstr. 13, 3000 Hannover 1
Tel.: 0511/853188

Sommerakademie (Vereinigung Demokratischer Juristen)

21.9. – 27.9.1986

Ort: Hersbruck

Thema: Erträge und Perspektiven der rechtstheoretischen Diskussion seit Ende der 60er Jahre

Informationen: Bundesvorstand der VDJ, Heiligkreuzgasse 29, 6000 Frankfurt/M 1

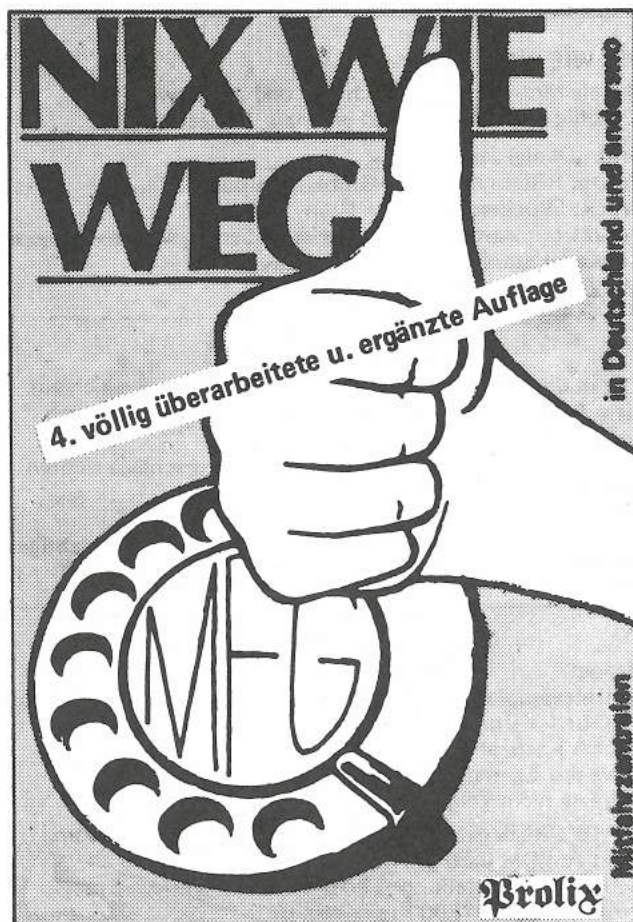
Verbandstag und Kongreß der Humanistischen Union

Thema: Kirche und Demokratie

Fr. 10.10. – Sa. 11.10.1986

Ort: Mainz

Informationen: Humanistische Union, Bräuhausstr. 2, 8000 München



Ernst Fraenkel
Der Doppelstaat
Fischer Tb 4305, 1984,
250 S., 9,80 DM

Ernst Fraenkels Buch „Der Doppelstaat“ gilt als eine der großen Analysen des faschistischen Herrschaftsystems in Deutschland. Es wurde in den Jahren 1933 – 1937 von Fraenkel in Berlin heimlich verfaßt, von wo es mit Hilfe von Freunden, mit denen er im Untergrund zusammenarbeitete, aus Deutschland herausgeschmuggelt wurde. 1941 erschien das Buch erstmals in den USA, wo es bis heute zur Standardliteratur über das nationalsozialistische Deutschland gehört. Fraenkel trifft in dem Buch die Unterscheidung zwischen „Maßnahmenstaat“ und „Normenstaat“. Unter „Maßnahmenstaat“ versteht Fraenkel ein Herrschaftssystem uneingeschränkter Willkür, das durch keinerlei Rechtsgarantien eingeschränkt ist. Mit einer Vielzahl von Entscheidungen der Rechtsprechung und zahlreichen Zitaten damals führender Rechtslehrer, deren weiterwirkender Einfluß auf das heutige Recht nicht zu unterschätzen ist, wird dargestellt, wie es dem NS-Regime gelang, in allen als „politisch“ eingestuften Angelegenheiten das überkommene Recht zu suspendieren und durch Willkürmaßnahmen zu ersetzen. Insbesondere bei der Behandlung von Juden zeigte sich dies deutlich, da alle sie betreffenden Fragen in den Bereich des Maßnahmenstaates fielen.

Andererseits sind, so Fraenkel, in den Jahren 1933 – 1937 die rechtlichen Fundamente der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht angetastet worden. Rechtsinstitute, wie die Gewerbefreiheit, die Vertrags-treue, das Privateigentum, die Herrschaft des Unternehmers im Betrieb etc. sind intakt geblieben. Eine allgemeine Beseitigung der Normen des gesetzten Rechts, die die Funktionsfähigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in Frage gestellt hätte, unterblieb also. Dieses bezeichnet Fraenkel als „Normenstaat.“ Das Nebeneinander von „Maßnahmenstaat“ einerseits und „Normenstaat“ andererseits gab dem nati-

onalsozialistischen Deutschland den Charakter eines Doppelstaates.

Durch die große Anzahl der angegebenen Entscheidungen der Rechtsprechung aus allen juristischen Bereichen gewinnt der Leser ein umfassendes Bild über die Rolle der Justiz im Dritten Reich. Die im Anhang befindlichen Beschreibungen über zwei Gerichtsverfahren, mit denen der Autor als Rechtsanwalt zu tun hatte und die am Einzelschicksal die erschütternde Rechtswirklichkeit des NS-Regimes zeigen, vervollständigen das Bild. Zahlreiche Zitate damals führender Rechtslehrer, wie z. B. die von Carl Schmitt und Ernst Forsthoff, zeigen, wie der überwiegende Teil der juristischen Lehre den damaligen Machthabern bei der Errichtung ihres Unrechtsstaates und der Durchsetzung ihrer Interessen half.

Diese gelungene Darstellung von Recht und Justiz im Dritten Reich zeigt ein Stück junger deutscher Rechtsgeschichte, das am juristischen Ausbildungsbereich allzu oft vernachlässigt wird. Darüber hinaus ist „Der Doppelstaat“ geeignet, bei seinem Leser ein erhöhtes Maß an Sensibilität im Hinblick auf bereits bestehende und kommende Gesetze zu schaffen, insbesondere auf solche, die gesellschaftspolitisch oder verfassungsmäßig bedenklich sind, wie z. B. im Augenblick die Sicherheitsgesetze oder die Änderung des § 116 AFG.

Sven Radke

Theo Rasehorn
Justizkritik in der Weimarer Republik –

Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“, Frankfurt/ New York, 1985, 294 S., 48,-DM

Um es vorwegzunehmen: Dieses Buch ist eine der wichtigsten Veröffentlichungen zur Geschichte der Justiz in der Weimarer Republik. Dem Autor, Theo Rasehorn – bekannt durch zahlreiche Buch- und Zeitschriftenpublikationen – kommt das außerordentliche Verdienst zu, eine nahezu vergessene Strömung fortschriftlicher Juristen der

Weimarer Zeit in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken: Gemeint ist der Republikanische Richterbund, ein Zusammenschluß linker und liberaler Juristen, der sich als inhaltliches und organisatorisches Gegengewicht zu den konservativen Juristenverbänden jener Zeit verstand.

Der Republikanische Richterbund wurde um die Jahreswende 1921/22 gegründet, wohl als Reaktion auf den Kapp-Putsch im März 1921. Vier Jahre später erfolgte die Gründung der Zeitschrift „Die Justiz“. Sie verstand sich als „Organ des Republikanischen Richterbundes“, zudem als eine Schrift für „die Erneuerung des deutschen Rechtswesens“. Das erste Heft begann mit dem Beitrag „Was wir wollen“, der zugleich eine programmatische Darstellung der Ziele dieser Zeitschrift war. In Ansehung der konservativen, oft noch monarchistisch geprägten Grundlinien der Justiz und ihrer Funktionsträger forderten die Herausgeber: „In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein. (...) Wir brauchen die Findung und Klärung der neuen Rechtsanschauungen und Rechtsformen, die unter und über dem heutigen Recht sich bilden, damit das Recht sich nicht isoliere den neuen Kräften gegenüber, die der Zukunft entgegen-treiben.“ Die Erklärung endet mit der gewiß pathetischen, aber auch heute noch aktuellen Feststellung: „Die neue Zeit will neue Juristen.“

Die inhaltliche Gestaltung der Zeitschrift war – auch im Vergleich zu den heutigen Rechtszeitungen – ungewöhnlich. Man arbeitete mit Schwerpunktthemen (u. a. Strafvollzug, Ausbildungsreform, politisches Strafrecht); von den klassischen Rechtsgebieten überwog das Strafrecht, auch dem Arbeitsrecht kam eine große Bedeutung zu. „Die Justiz“ war keine juristische Fachzeitschrift im engeren Sinne. Es finden sich zahlreiche außerrechtliche Beiträge aus Kultur und Politik, verfaßt von bekannten Publizisten und Schriftstellern.

Als Herausgeber der Zeitschrift figurierten Wolfgang Mittermaier (Strafrechtler in

Gießen), Hugo Sinzheimer (Arbeitsrechtler und Rechtssoziologe), Gustav Radbruch sowie Wilhelm Kroner. Letzterer war einer der Mitbegründer des Republikanischen Richterbundes und bis zum Verbot der Organisation im Jahre 1933 deren

UNITOPIA

Zeitschrift für radikale Hochschulpolitik

erscheint 4 mal im Jahr mit:

- * aktuellen Informationen aus der universitären Linken und den grün-alternativen Basisgruppen an den Hochschulen
- * Standortbestimmungen und Auseinandersetzungen mit kritischer Wissenschaft von selbstorganisierten Lernprojekten über fortschrittliche Theorieproduktion bis zu feministischer Wissenschaftskritik
- * Kontroversen zur Zukunft der Hochschulen jenseits technokratischer oder neokonservativer Elitekonzepte

Statt Überwintern und Nischenpolitik will UNITOPIA das Ghetto der Unilinken aufbrechen und die Hochschulen wieder zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung machen.

- Ich Wir bitten um Zusendung eines Probehefts
- Ich Wir abonnieren UNITOPIA (4 Ausgaben Jahr 8 DM + Porto)
- Ich Wir übernehmen ein Förderabo UNITOPIA (ab 25 DM)
- Ich Wir möchten Fördermitglied im Trägerverein werden
- Bitte schickt weitere Informationen

Name

Anschrift

Unterschrift

Einsenden an: UNITOPIA Postfach
10 01 91 5 Köln 1

Vorsitzender. Zugleich war Kroner der „Motor“ der Zeitschrift; seinem unermüdlchen Wirken war es zu verdanken, daß „Die Justiz“ nicht nur einen breiten Leserkreis gewann – die Auflage lag immerhin bei über 3000 Exemplaren – sondern auch inhaltlich zur wohl besten Rechtszeitschrift jener Zeit avancierte. Wilhelm Kroner war als Richter zahlreichen Anfeindungen auch seitens seiner Kollegen ausgesetzt; 63jährig wurde er im Juni 1933 als Jude und Sozialdemokrat aus dem Amt gejagt. Er starb 1942 im Konzentrationslager Theresienstadt.

Die Frage, ob „Die Justiz“, wie oft behauptet, eine sozialistische Zeitschrift war, verneint Rasehorn in seiner Untersuchung. Er sieht diese Schrift in der Tradition liberaler Juristen der bürgerlichen Revolution von 1848. Rasehorn versteht es, anschaulich den Gegensatz herauszuarbeiten zwischen der Minderheit republikanischer Juristen und dem damals herrschenden Selbstverständnis innerhalb der Justiz. Diese letztere, konservative Linie wurde nicht zuletzt repräsentiert durch die Rechtsprechung und die „Lebenswelt“ des Reichsgerichtes. An zahlreichen Beispielen dokumentiert Rasehorn die Kontroversen, die „Die Justiz“ mit anderen Rechtszeitschriften ausfocht. Ihre Diskussion über die Weimarer Rechtsprechung verdeutlicht er exemplarisch am Politischen Strafrecht und seiner prozesualen Umsetzung durch die Gerichte. Abschließend gibt der Autor anhand von 29 spektakulären „Justizfällen“ einen Einblick in die rechtspolitisch ausgerichtete Gerichtskritik der „Justiz“.

Man muß Theo Rasehorn für die Veröffentlichung des vorliegenden Buches in zweifacher Hinsicht dankbar sein: Zunächst natürlich für die hier vermittelten Inhalte. Darüberhinaus aber auch für die Sprache und den Stil, derer er sich bedient: Trotz wissenschaftlicher Akribie und einer Fülle aufgearbeiteten Materials versteht er es, seine Befunde und Analyse in einer Form darzustellen, die den Leser mitzureißen vermag.

Es bleibt zu hoffen, daß dieses Werk zahlreiche Leser gewinnen wird. Anzuregen wäre zudem, es als Grund-

lage zu nutzen für Lehrveranstaltungen und Seminare im juristischen Ausbildungsbereich. Dieses Thema hat es verdient, gerade bei jungen Juristen Beachtung zu finden.

Rolf Theißen

Peter Trenk-Hinterberger, Bernd Schulte, Sozialhilfe

Eine Einführung, 2. Auflage, Heidelberg 1986, 570 S., 46,- DM

In der praktischen juristischen Tätigkeit nimmt die Beschäftigung mit dem Sozialrecht und die Sozialhilfe als Teil des Sozialrechts in den letzten Jahren einen immer größeren Raum ein. Dies nimmt nicht Wunder, wenn man bedenkt, daß dieses Rechtsgebiet für immer größere Bevölkerungsteile an Bedeutung gewinnt. Demgegenüber fristet das Sozialhilfegesetz in der juristischen Ausbildung, insbesondere an den Universitäten, ein eher kärgliches Dasein.

Für jeden, der sich in diese Rechtsmaterie einarbeiten will, bietet die vorliegende

Veröffentlichung von Professor Trenk-Hinterberger, Gesamthochschule Siegen, und Bernd Schulte, Max-Planck-Institut für internationales Sozialrecht München, eine materialreiche und didaktisch sehr gut aufbereitete Grundlage. Diese Einführung unterscheidet sich von den herkömmlichen Darstellungen des Sozialhilferechts dadurch, daß sie

- die Sozialhilfe in den größeren Zusammenhang der Sozialpolitik, der sozialen Sicherung und des Sozialrechts stellt;
- rechtstatsächliche Befunde (Statistiken, empirische Untersuchungen usw.) zu den einzelnen Hilfen und sonstigen Bereichen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) einbezieht;
- die rechtlichen und verwaltungstechnischen Ausführungen zum BSHG nicht nur durch zahlreiche Fallbeispiele illustriert, sondern auch Hilfen zu sinnvoller Arbeit mit dem Gesetz anbietet, die praktische Umsetzung des BSHG anhand von Aktenfällen (einschließlich gängiger Formulare) veranschaulicht sowie durch intensive Verarbeitung von

Literatur und Rechtsprechung den Blick für Probleme schärft;

- die organisatorischen und finanziellen Grundlagen und Probleme der Sozialhilfe darstellt;
- Aspekte des ausländischen und internationalen Sozialhilferechts berücksichtigt;
- Anspruch und Wirklichkeit der Sozialhilfe anhand sozialwissenschaftlicher Befunde beleuchtet;
- eine umfangreiche Bibliographie zur Sozialpolitik, zum Sozialrecht und zur relevanten sozialwissenschaftlichen Literatur aus dem Blickwinkel der Sozialhilfe bietet.

Zahlreiche Gesetzesänderungen, wichtige Entwicklungen in Rechtsprechung und Sozialwissenschaft sowie beachtliche Erträge sozialwissenschaftlicher Forschung und sozialpolitischer Diskussion haben gegenüber der Voraufgabe umfangreiche Ergänzungen und Überarbeitungen erforderlich gemacht.

Ein umfangreicher Registeranhang macht dieses Buch zudem zu einem stets nützlichen Nachschlagewerk.

Rolf Theißen

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik
seit 25 Jahren eine Stimme gegen den Strom der Zeit

Heft 79, Januar 1986:

Das überholte Gefängnis

Obwohl das Strafvollzugsgesetz von 1977 als bindende Norm des Vollzuges die Resozialisierung benennt, erfüllt das Gefängnis diesen Auftrag nicht: es desozialisiert nach wie vor. Aber auch die Versuche es auszubessern, zu überholen, sehen sich dem Verdacht ausgesetzt, die Netze sozialer Kontrolle auszuweiten. Daher nimmt sich diese Ausgabe der Doppelstrategie strafrechtlicher Sozialkontrolle – das verstärkte Aussondern und Wegschließen eines sog. harten Kerns auf der einen und die Versuche von Therapienorientierung und Entkriminalisierung auf der anderen Seite – an, stellt auch die Frage, ob Konfliktregelungen unter Umgehung der strafrechtlichen Verfahrens- und Sanktionsnormen ein mögliches kriminalpolitisches Reformprogramm darstellen könnten.

Aus dem Inhalt

- *Helmut Ortner*: Langstrafen und ambulante Alternativen. Zwei Seiten einer Medaille?
- *Karl F. Schumann*: Die Ausweitung des staatlichen Strafsystems
- *Michael Gähner*: Medizinische Versorgung im Gefängnis
- *Denis Pécic*: Disziplinarreaktionen im Strafvollzug
- *Heinz Kammeier*: Forensische Psychiatrie
- *Leonhard U. Dronski*: Wohngruppenvollzug – Vorstufe zur Freiheit?
- *Franziska Lamott*: Therapeutische Verstrickungen im Gefängnis
- *Helmut Jansen*: Zur Politik und Ökonomie der amerikanischen Diversionalternativen
- *Peter Mallnowski / Manfred Brusten*: Entkriminalisierung und Diversion. Konzepte, Erfahrungen und Kritik
- *Arno Pilgram*: Chancen sozialer Konfliktregelung außerhalb strafrechtlicher Normierungen

Die vorgänge erscheinen zweimonatlich und kosten im Abonnement jährlich DM 52.— zuzüglich Versandkosten; das Einzelheft DM 12.—. Hefte aus früheren Jahrgängen können nachgeliefert werden.

Ab sofort bei Ihrem Buchhändler

Verlag »vorgänge« e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2

Weitere Veröffentlichungen

Rezensionen sind vorbehalten

Ernst Benda
Sozialrechtliche Eigentumspositionen im Arbeitskampf,

Das „Benda-Gutachten“ zur Änderung des § 116 AFG, 1986, 272 S., 29,50 DM, Bezug: NOMOS-Verlag

Manuel Kabis,
Die Auseinandersetzung um den § 116 AFG und die Neutralität des Staates in Arbeitskämpfen, 1986, 32 S., 2,50 DM (plus Porto), Bezug: M. Kabis, Münsterstr. 28, 4600 Dortmund 1

Initiative „Bürger kontrollieren die Polizei“ (Hrsg.)
Die unheimliche Sicherheit, Bremen 1986, 58 S., 5,- DM Mit Beiträgen von U.K. Preuß, R. Gössner, U. Herzog, J. Kempas, M. Kutscha u. a., Bezug: Bürger beobachten die Polizei, Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1

Busch, Funk, Kauß, Narr, Werkentin,
Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt 1985, 508 S., 68,- DM, Bezug: CAMPUS-Verlag

Thomas Mathiesen,
Die lautlose Disziplinierung, Bielefeld 1985, 170 S., 18,- Aufsätze des bekannten norwegischen Rechtssoziologen T. Mathiesen, Bezug: AJZ Druck und Verlag, Heeperstr. 132, 4800 Bielefeld

Studien- und Berufsmöglichkeiten für deutsche Juristen im Ausland 1985, 45 S. (kostenlos) Bezug: PTH Drew-Bear, c/o Anglo-American Studies Program, Titusstr. 22, 5000 Köln 1

Walter Zimmermann
Praktikum der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, Heidelberg 1986, 193 S., 28,- DM. Ein Lehrbuch zur Vorbereitung auf die 1. und 2. jur. Staatsprüfung, aber auch für Praktiker nützlich. Bezug: C.F. Müller-Verlag

Zeitschriften

Bürgerrechte und Polizei, Cilip, Heft 3/1985
Schwerpunkt: Die neuen Sicherheitsgesetze
Bezug: Kirschkeim-Buchversand GmbH, Lietzenburgerstr. 99, 1000 Berlin 15
Einzelheft: 9,- DM
Jahresabo (3 Hefte): 21,- plus Versandkosten

In der Reihe SCHWERPUNKTE,
herausgegeben von H. Westermann und H.J. Papier, sind die folgenden juristischen Kurzlehrbücher neu erschienen:

- W. Schlüter,
Familienrecht, 3. Auflage, 1986, 215 S., 24,- DM, C.F. Müller-Verlag, Heidelberg.

Dieses Lehrbuch vermittelt anhand ausgewählter Fälle die Grundkenntnis im Bereich des Familienrechts. Zudem verdeutlicht es die z. T. einschneidenden Änderungen im Familienrecht der letzten Jahre. Das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften sowie die Rechtsprechung und Literatur sind mit Stand vom 31.10.1985 exemplarisch berücksichtigt.

- J. Tettinger,
Besonderes Verwaltungsrecht, 1986, 160 S., 22,- DM, Heidelberg.

Dieser Band ist allein dem Kommunalrecht und dem Polizei- und Ordnungsrecht gewidmet. Da diese Rechtsgebiete im wesentlichen von der Landesgesetzgebung ausgeformt sind, steht in dieser Veröffentlichung die Darstellung übereinstimmender Grundstrukturen im Vordergrund. Auch hier erfolgt die Vertiefung des Stoffes anhand von Fällen.

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Die unheimliche Sicherheit

Die unheimliche Sicherheit
Neue Staatsschutzgesetze für Geheimdienste und Polizei

Mit Dokumenten & Beiträgen von:
Rolf Gössner, Uwe Herzog, Joachim Kempas, Martin Kutscha, Ulrich K. Preuß, Jürgen Seifert, Edda Weßlau u. a.
78 Seiten, A 4, DM 5.-

Herausgegeben von und zu beziehen über „Bürger kontrollieren die Polizei“ und Bremer Jugendpresse, Fehrfeld 60, 28 Bremen, Tel. 0421 / 704581



Schauplatz: Hunsrück Friedensbewegung 1986

Im Herbst 1986 findet im Hunsrück die **einzige Großdemonstration der Friedensbewegung** dieses Jahres statt. Informationen und alles Wissenswerte zur Stationierung der **Cruise Missiles**, zu militärstrategischen Konsequenzen, eine Chronologie der Ereignisse und Informationen zu militärischen Landforderungen, Bauvorhaben sowie zur Stationierung neuer Waffensysteme in Rheinland-Pfalz finden Sie in diesem Buch.

In zahlreichen Interviews geht Sabine Stange der Frage nach, was sich für **die Betroffenen**, die Menschen, die in Sichtweite der Abschußrampen, der Massenvernichtungswaffen leben, ändert.

Klartext

Sabine Stange: **Kriegsvorbereitung im Hunsrück**
Mit einem Vorwort von Robert Jungk
Interviews, Fotos, Berichte
192 Seiten, 16,- DM / KLARTEXT-VERLAG, ESSEN

Sabine Stange
Kriegsvorbereitung im Hunsrück
Mit einem Vorwort von Robert Jungk



Klartext

Sie

bekommen Ihr Recht

Forum

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT

Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.
- Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *
- Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen